

Giessenparkbad Bad Ragaz

Benutzungsvorschriften

Aufsicht und Ordnung

1. Der Besuch des Schwimmbades ist Personen mit ansteckenden Krankheiten untersagt.
2. Autos, Motorräder und Velos sind auf den bezeichneten Abstellplätzen zu parkieren. Eine Missachtung kann mit Busse bestraft werden.
3. Das An- und Auskleiden hat in den hierfür vorgesehenen Kabinen zu erfolgen.
4. Kleinkinder müssen von ihrer Begleitperson beaufsichtigt werden.
5. Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung einer mündigen Person Zutritt.
6. Badegäste, die des Schwimmens nicht kundig sind, dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
7. Die Benützung der Dusche (Vorreinigung) vor dem Betreten der Bassin-Anlage ist obligatorisch.
8. Bei Gruppen ist die jeweilige Gruppenleitung für Einhaltung des Reglements, Sauberkeit und Ordnung im Badeareal verantwortlich und haftbar.

Verboten ist

- das Mitbringen von Haustieren in das Schwimmbad-Areal
- das Rauchen in allen allgemein zugänglichen Räumlichkeiten sowie in und um die Bassin-Anlagen
- das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke auf dem Badeareal
- die Benützung von Luftmatratzen und ähnlich sperriger Tragkörper im Schwimmer- und Sprungturmbecken
- der laute Gebrauch von Transistor-Radios und Tonwiedergabegeräten

- die Verwendung von Seife und dergleichen zur Körperpflege ausserhalb der Duschen und WC-Anlagen
- das Fotografieren zu Erwerbszwecken und das Fotografieren von Personen, ohne deren Einwilligung
- das Hineinstossen oder –werfen von Badenden in die Bassins durch Drittpersonen
- die Verunreinigung der Anlagen durch Abfälle aller Art
- das Mitnehmen von Ess- und Schleckwaren in die Bassin-Anlagen
- die Reservation von Kleiderboxen auf den nächsten Tag durch das Abziehen des Schlüssels beim Verlassen der Garderobe
- das Überqueren der Umzäunung sowie Übersteigen der Abschränkungen beim Ein/Ausgang. Eine Missachtung hat Umtriebskosten zur Folge.
- das Rutschen auf den Knien oder stehendes Rutschen auf der Breitrutsche
- Fussballspielen im Bade-Areal (dafür dient der separate Freizeitplatz mit Beach Volleyball)

Der Bademeister und seine Stellvertreter sind befugt:

- Spiele, welche die Badenden belästigen, zu untersagen
- Anordnungen zu treffen und wenn nötig den Badegast zu einer Verhaltensweise anzuhalten, die einen reibungslosen und ungestörten Badebetrieb gewährleisten und bei Nichtfolgeleistung den Badegast zum Verlassen der Badeanlage aufzufordern

Benützungszeiten

Das Bad ist zur allgemeinen Benützung geöffnet:

Montag
10.00 bis 20.00 Uhr

Dienstag bis Sonntag
09.00 bis 20.00 Uhr

sowie im Mai und September jeweils bis 19.00 Uhr

Spezielle Benützungszeiten

Schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre haben nach 18.00 Uhr keinen Zutritt mehr und müssen das Bad täglich bis spätestens um 19.00 Uhr verlassen. Nur in Begleitung der Eltern ist der Aufenthalt bis Badeschluss gestattet.

Bei ungünstiger Witterung kann die Anlage vorübergehend geschlossen oder die Badezeit eingeschränkt werden.

Allgemeine Bestimmungen

Die Eintrittsgebühren sind in einer vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnung festgelegt.

Sämtliche Besucher der Anlage Giessenparkbad (auch Nicht-Badende) haben die Eintrittsgebühren zu entrichten.

Eintrittssystem SKIDATA: Das Eintrittsticket ist zugleich das Austrittsticket.

Gegen eine Depotgebühr stehen Garderobenschränke und speziell gekennzeichnete Wertsachen-Schliessfächer zur Verfügung.

Für mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen und Einrichtungen haften die Fehlbaren, für Minderjährige deren Eltern. Auch Schlüsselverlust ist schadenersatzpflichtig.

Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement oder die Anordnung der Aufsichtsorgane werden geahndet durch Wegweisung aus dem Bad, Besuchsverbot und/oder es entstehen Umtriebskosten zulasten des Verursachers.

Die Betriebsleitung und deren MitarbeiterInnen sind befugt, in folgenden Fällen Unkostenbeiträge zu erheben:

- bei Verlust des Ein-/Austrittstickets während des Badeaufenthaltes
- bei fehlendem oder nicht korrekt gelöstem Ein-/Austrittsticket (Stichprobenkontrollen)